

Standeskommissionsbeschluss zum Schulgesetz

vom 16. August 2005¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 39 des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG) sowie Art. 11 und
Art. 11a der Schulverordnung vom 21. Juni 2004 (SchV),²

beschliesst:

A. Besoldung der Lehrpersonen³

Art. 1⁴

¹Dieser Beschluss gilt für die Besoldung der Lehrpersonen des Kindergartens, der Primarschule, der Sekundarstufe I, der Kleinklassen, der Vorschul- und Einführungsklassen, des Textilen und Technischen Gestaltens, des Faches Deutsch als Zweitsprache sowie der schulischen Heilpädagogik und des Sports.

Geltungsbereich

²Für die Lehrpersonen des Gymnasiums gelten die Bestimmungen der Gymnasialverordnung sowie der ergänzenden Standeskommissionsbeschlüsse.

³Hinsichtlich gemeinsam geführter Bildungseinrichtungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 SchG können die Schulgemeinden die personalrechtlichen Bestimmungen frei festlegen.

¹ Mit Revisionen vom 16. Mai 2006, 14. August 2006, 21. November 2006, 26. Mai 2008, 17. März 2009, 20. September 2011, 26. Juni 2012, 16. Februar 2016, 6. Dezember 2016, 3. Juli 2018 und 18. September 2018.

² Ingress abgeändert durch StKB vom 14. August 2006 und 26. Juni 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

³ Abgeändert durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016).

⁴ Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 26. Juni 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013). Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016). Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 18. September 2018 (Inkrafttreten: 1. August 2018).

Art. 2¹

Besoldung

¹Für die Lehrpersonen gilt die nach Kategorie und Stufen unterteilte Besoldungstabelle. Bei der Festlegung der Besoldungstabelle werden insbesondere das Ausbildungsniveau, die Ausbildungsdauer, das Verhältnis von Unterrichtszeit und unterrichtsfreier Arbeitszeit sowie die Besoldungsverhältnisse in den benachbarten Kantonen berücksichtigt.

²Für die Turn- und Sportlehrpersonen mit Fachdiplom ETH, Universität oder Fachhochschule gilt die Besoldung der Sekundarstufe I.

³Fachlehrpersonen, welche die nötige Qualifikation zum Unterrichten auf der entsprechenden Stufe vorweisen, erhalten das Gehalt der Stufe, in welcher sie unterrichten. Das Volksschulamt stellt die Qualifikation anhand der Ausbildungsabschlüsse und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten fest.

⁴Die Hausaufgabenhilfen sowie die Lehrpersonen für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache werden nach den Ansätzen gemäss der Besoldungstabelle entschädigt. Die Schulgemeinden können weitere Punkte im Arbeitsvertrag regeln.

Art. 3²

Besoldungstabelle

Die Besoldungstabelle der Lehrpersonen gemäss Beschluss der Schulrätekonferenz wird diesem Beschluss als Anhang beigefügt.

Art. 4³

Zulagen

Es gilt das Gesetz über die Familienzulagen vom 27. April 2008 (FZG).

Art. 5⁴

Entschädigung bei Mehrklassen

¹Für den Unterricht von Mehrklassen der ersten bis sechsten Primarklassen, welche aus mindestens zwei Klassenzügen bestehen und bei Schuljahresbeginn mindestens 18 Schüler umfassen, wird der zusätzliche Aufwand der Lehrperson mit einer Lektion abgegolten, sofern die Unterrichtszeit nach Art. 23 dieses Beschlusses eingehalten wird.

²Der Anspruch gilt für das gesamte Schuljahr.

¹ Abgeändert durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016). Abgeändert (Abs. 1, 3 und 4) durch StKB vom 18. September 2018 (Inkrafttreten: 1. August 2018).

² Neue Fassung durch StKB vom 26. Juni 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013). Abgeändert durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016).

³ Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 17. März 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2009). Neue Fassung durch StKB vom 26. Juni 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

⁴ Abgeändert durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016). Abgeändert durch StKB vom 18. September 2018 (Inkrafttreten: 1. August 2018).

Art. 6¹

Lehrpersonen, die vorübergehend Klassen mit Beständen über den Normen von Art. 12 SchV führen, erhalten für diese Zeit eine Zulage in der Höhe von Fr. 1'920.--.

Zulagen bei grossen Schülerzahlen

Art. 72

¹Für die Einstufung in die Besoldungstabelle zählen die Jahre der Lehrtätigkeit. Bei Dienstantritt im ersten Schulsemester wird das betreffende Schuljahr voll als Dienstjahr angerechnet. Bei Dienstantritt während des zweiten Schulsemesters wird der Rest dieses Schuljahres nicht mehr als Dienstjahr angerechnet; erst das nachfolgende Schuljahr gilt als erstes Dienstjahr.

Anrechnung der Dienstjahre

²Die Stufenerhöhung wird gewährt:

- a) bei einem Pflichtpensum von 31 Lektionen ab 15 Lektionen
- b) bei einem Pflichtpensum von 29 Lektionen ab 14 Lektionen

Bei tieferen Pensen wird die Stufenerhöhung jedes zweite Jahr gewährt.

³Bei Neuanstellungen werden geleistete Lehrtätigkeiten den Pensen und der Dauer entsprechend als Dienstjahre angerechnet.

⁴Die Erziehung von Kindern bis zum vollendeten 18. Altersjahr in der Familie und Tätigkeiten in anderen Berufen nach Abschluss der Erstausbildung werden zur Hälfte angerechnet. Die beiden Tätigkeiten sind nicht kumulierbar.

⁵Sind die Leistungen einer Lehrperson ungenügend, kann der Schulrat nach Rücksprache mit dem Volksschulamt eine vorgesehene Stufenerhöhung verweigern. In den geleiteten Schulen entscheidet der Schulrat auf Antrag der Schulleitung.

Art. 8³

¹Lehrpersonen erhalten nach 10, 20, 30 und 40 Dienstjahren als Treueprämie je ein zusätzliches Monatsgehalt.

Treueprämie

²Für die Bemessung der Treueprämie wird auf den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad während den letzten fünf anrechenbaren Dienstjahren vor Ausrichtung der Treueprämie abgestellt. Massgeblich ist das Lohnniveau zum Zeitpunkt der Ausrichtung der Treueprämie.

³Für die Berechnung der Dienstzeit gilt:

¹ Abgeändert durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016).

² Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 26. Mai 2008 (Inkrafttreten: 1. August 2008). Abgeändert (Abs. 4) durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016). Abgeändert (Abs. 1, 3, 4 und 5) durch StKB vom 18. September 2018 (Inkrafttreten: 1. August 2018).

³ Neue Fassung durch StKB vom 26. Juni 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013). Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016). Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017)

1. Unbezahlte oder bezahlte Urlaube von je mehr als einem Monat werden nicht an die Dienstzeit angerechnet.
2. Dienstzeiten in verschiedenen Schulgemeinden im Kanton werden zusammengezählt.
3. Die früher in einer Schulgemeinde im Kanton geleistete Dienstzeit wird an die laufende Dienstzeit angerechnet, sofern sie insgesamt mindestens ein halbes Jahr ausmacht.

Art. 9¹

Bezug der Treueprämie

¹Die Treueprämie kann mit Einwilligung des Schulrates ganz oder teilweise in Ferien umgewandelt werden, wobei eine Ferienwoche einem Viertel eines Monatsgehaltes entspricht. Eine Umwandlung ist nur mit ganzen Ferienwochen möglich.

²Ein Gesuch um Bezug in Ferien ist dem Schulrat ein halbes Jahr im Voraus einzureichen.

³Die Auszahlung erfolgt in der Regel mit dem Juli-Gehalt.

⁴Die Treueprämie ist nicht pensionskassenversichert.

Art. 10²

Vergütungen bei Stellvertretungen

¹Lehrpersonen mit stufenentsprechender Ausbildung erhalten für Stellvertretungen den ihren Dienstjahren entsprechenden Lohn der unterrichteten Stufe inkl. 13. Monatsgehalt.

²Lehrpersonen ohne entsprechende Ausbildung erhalten für Stellvertretungen den Lohn entsprechend der ersten Stufe gemäss Besoldungstabelle ohne 13. Monatsgehalt; der Schulrat kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 11³

Lohn bei Teilpensen

¹Der Wochenlohn beträgt für alle Lehrpersonen nach Art. 10 dieses Beschlusses 1/46 des genannten Jahresgehaltes.

²Für Teilpensen wird der anteilmässige Lohn gemäss Pflichtstundenzahl der entsprechenden Stufe ausgerichtet.

³Es werden die effektiv gehaltenen Lektionen nach den Ansätzen gemäss Art. 10 dieses Beschlusses ausbezahlt.

¹ Eingefügt durch StKB vom 26. Juni 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013). Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017). Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 18. September 2018 (Inkrafttreten: 1. August 2018).

² Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016). Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 18. September 2018 (Inkrafttreten: 1. August 2018).

³ Abgeändert (Abs. 5) durch StKB vom 14. August 2006. Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016).

⁴Mit den erwähnten Ansätzen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Ferienanteile abgegolten. In der Lohnabrechnung ist der Ferienanteil separat auszuweisen.

⁵Dauert die Stellvertretung mehr als drei Monate werden Monatsgehälter nach den Ansätzen von Art. 10 dieses Beschlusses ausgerichtet.

Art. 12

Lehrpersonen, die auf einer höheren Stufe Unterricht erteilen, als dies ihrer Ausbildung entspricht, erhalten den um 10 % gekürzten Lohn der betreffenden Stufe. Unterricht auf einer anderen Stufe

Art. 13¹

¹Bei Unfall und Krankheit hat die arbeitsunfähige Lehrperson Anspruch auf das volle Gehalt während Lohnfortzahlung bei Unfall/
Krankheit

4 Wochen	im 1. und 2. Dienstjahr	
8 Wochen	ab 3. Dienstjahr	
12 Wochen	ab 5. Dienstjahr	
16 Wochen	ab 11. Dienstjahr	
20 Wochen	ab 15. Dienstjahr	
24 Wochen	ab 20. Dienstjahr.	

²Allfällige Taggelder oder Renten sind vom Gehalt abzuziehen.

Art. 14²

¹Lehrerinnen haben einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen. Mutterschaftsurlaub

²Der Urlaub beginnt mit dem Tag der Niederkunft. Bei längerem Spitalaufenthalt des neu geborenen Kindes kann die Mutter beantragen, dass der Urlaub erst mit der Heimkehr des Kindes beginnt.

³Nach fünf Dienstjahren hat die Lehrerin Anspruch auf Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes um drei Monate unbezahlten Urlaub, sofern die schulischen Verhältnisse dies zulassen und das Arbeitsverhältnis fortgesetzt wird.

Art. 14a³

Den Lehrern wird bei Vaterschaft eine Woche bezahlter Urlaub gewährt. Vaterschaftsurlaub

¹ Abgeändert und in zwei Absätze aufgeteilt durch StKB vom 14. August 2006. Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016).

² Abgeändert durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016). Abgeändert durch StKB vom 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

³ Eingefügt durch StKB vom 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

Art. 15¹

Lohn bei Langzeitweiterbildung

Während des Besuches der Langzeitweiterbildung wird der Lohn ausbezahlt, der dem durchschnittlichen Pensum der letzten fünf Jahre entspricht, maximal das Gehalt eines Vollpensums.

Art. 16²

Obligatorische und freiwillige Dienste

¹Für den obligatorischen und freiwilligen Militärdienst, Rotkreuzdienst, Zivilschutz und Zivildienst gelten die entsprechenden Regelungen für das Staatspersonal sinngemäss.

²Die Rückzahlung von Dienstlohn ist an die Schulgemeinde vorzunehmen.

Art. 17³

Urlaub

¹Grundsätzlich gilt für Urlaube die Regelung für das Staatspersonal sinngemäss.

²Zeitlich nicht gebundene Urlaube sind zeitnah zum Ereignis zu beziehen. Für den Bezug solcher Urlaube während der Unterrichtszeit ist die Einwilligung der örtlich für das Personalwesen zuständigen Stelle einzuholen.

³Fallen Urlaube in die Schulferien oder in die unterrichtsfreie Zeit, besteht kein Anspruch auf eine zeitliche Nachgewährung in der Unterrichtszeit.

⁴Für die Gewährung zusätzlicher Urlaube ist der Schulrat zuständig.

Art. 18⁴

Lohnfortzahlung im Todesfall

¹Im Todesfall von Lehrpersonen besteht während dem Sterbemonat Anspruch auf die volle Besoldung.

²Sind minderjährige Kinder oder andere unterstützungsbedürftige Personen vorhanden, wird für weitere zwei Monate die Rente der Pensionskasse auf die Höhe des bisherigen Lohnes ergänzt.

³Von den Sozialversicherungen ausgerichtete Renten und Leistungen im Todesfall werden an die Lohnfortzahlung angerechnet, so dass den Angehörigen der Lehrpersonen höchstens 100 % des letzten Lohnes ausgerichtet wird.

¹ Abgeändert durch StKB vom 18. September 2018 (Inkrafttreten: 1. August 2018).

² Abgeändert (Abs. 1 Ziff. 2.) durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016). Abgeändert durch StKB vom 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

³ Bisheriger Artikel in zwei Absätze aufgeteilt durch StKB vom 14. August 2006. Abgeändert durch StKB vom 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

⁴ Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016).

Art. 19¹

¹Die Schulgemeinden versichern die Lehrpersonen gegen die Folgen von Unfällen gemäss Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) und schliessen eine Krankentaggeldversicherung ab.

Versicherungen/
Prämienanteile

²Die Lehrpersonen zahlen die Hälfte an die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung des AHV-pflichtigen Gehaltes.

³Sofern die Schulgemeinde für die Lehrpersonen eine Krankentaggeldversicherung mit Leistungen in der Höhe von 80 % abgeschlossen hat, zahlen die Lehrpersonen die Hälfte an die Prämien des AHV-pflichtigen Gehaltes.

⁴Entsteht zwischen der Lohnfortzahlung und der Leistung der Krankentaggeldversicherung nach Abs. 3 eine zeitliche Lücke, zahlt der Arbeitgeber während dieser Zeit den Lohn zu 80%.

Art. 20

Die berufliche Vorsorge richtet sich nach den Bestimmungen über die Kantonale Versicherungskasse. Überpensen können nicht versichert werden.

Berufliche Vorsorge

B. Arbeitszeit der Lehrpersonen²Art. 21³

Die jährliche Arbeitszeit für Lehrpersonen aller Schulstufen umfasst die vergleichbare Arbeitszeit der öffentlichen Verwaltung, nämlich:

Gesamtarbeitszeit

- a) 42.5 Stunden pro Woche;
- b) fünf Wochen Ferien;
- c) der Anspruch auf eine zusätzliche Ferienwoche, wie sie das Staatspersonal erhält, richtet sich nach Art. 10 der Schulverordnung.

Art. 22

Die Arbeitszeit gliedert sich in zwei Hauptelemente:

Definition

- a) die Unterrichtszeit;
- b) die unterrichtsfreie Arbeitszeit.

¹ Abgeändert (Abs. 1 bis 3) durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016). Eingefügt (Abs. 4) durch StKB vom 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

² Abgeändert durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016).

³ Abgeändert (lit. c) durch StKB vom 26. Juni 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013). Abgeändert durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016). Abgeändert durch StKB vom 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

Art. 23¹

Unterrichtszeit

¹Zur Unterrichtszeit gehören die Lektionen gemäss Lehrplan, die nach Stufen differenziert sind:

- | | |
|--|--|
| a) Kindergartenlehrpersonen | 28 Lektionen à 45 Minuten
resp. 26 Lektionen + 1 Lektion Pausenbetreuung und 1 Lektion für Funktion als Klassenlehrperson |
| b) Lehrpersonen für Textiles und Technisches Gestalten Primarstufe | 31 Lektionen à 45 Minuten |
| c) Lehrpersonen für Textiles und Technisches Gestalten Sekundarstufe I | 29 Lektionen à 45 Minuten |
| d) Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache | 31 Lektionen à 45 Minuten |
| e) Primarlehrpersonen | 31 Lektionen à 45 Minuten
resp. 30 Lektionen + 1 Lektion für Funktion als Klassenlehrperson |
| f) Lehrpersonen der Sekundarstufe I | 29 Lektionen à 45 Minuten
resp. 28 Lektionen + 1 Lektion für Funktion als Klassenlehrperson |
| g) Lehrpersonen für Kleinklassen | gemäss der entsprechenden Stufe |
| h) Schulische Heilpädagogen | 29 Lektionen à 45 Minuten |
| i) Lehrpersonen für Bewegung und Sport | 29 Lektionen à 45 Minuten |

²Die Überwachung der Einhaltung der Unterrichtszeit obliegt dem Schulrat. Er befindet über die Kompensation ausgefallener Lektionen.

Art. 24²

Unterrichtsfreie Zeit

¹Die unterrichtsfreie Arbeitszeit enthält folgende Elemente:

- a) Unterrichtsplanung: Jahresplanung, Semester- und/oder Quartalsplanung sowie Lektionsplanung;
- b) Vor- und Nachbereitung des Unterrichts mit Korrekturen, Bereitstellung von Materialien, Vorbereitung und Organisation von Projekten, Schulreisen, Sporttagen usw.;
- c) Betreuung und Beratung von Schülern, Zusammenarbeit mit den Eltern, Schülergespräche, Einzelberatung, Elterngespräche, Zusammenarbeit mit den Schulbehörden und den schulischen Diensten;
- d) Fort- und Weiterbildung: Besuch von Kursen, Studium von Fachliteratur, persönliche Standortbestimmung;
- e) Administrative Aufgaben, Erstellen von Zeugnissen und Schulberichten etc.;

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 26. Mai 2008 (Inkrafttreten: 1. August 2008). Abgeändert (Abs. 1 lit. a, b, c, d, e, f, g und i) durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016). Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 18. September 2018 (Inkrafttreten: 1. August 2018).

² Abgeändert (Abs. 1 lit. h) durch StKB vom 18. September 2018 (Inkrafttreten: 1. August 2018).

- f) Gemeinschaftsaufgaben: Stufenkonferenzen, Teamsitzungen, Mitarbeit in Arbeitsgruppen;
- g) Die für die jeweilige Stufe notwendige Präsenz in den Pausen, vor und nach der Unterrichtszeit;
- h) Die durch das Volksschulamt organisierte obligatorische Weiterbildung.

²Die unterrichtsfreie Arbeitszeit kann dort, wo es sich um individuelle und klassenbezogene Aufgaben handelt, im Rahmen des Berufsethos in eigener Verantwortung individuell frei gestaltet werden.

³Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben setzt teilweise zwangsläufig gemeinsame Regelungen und gemeinsame Termine mit entsprechender gemeinsamer Präsenzzeit voraus.

Art. 251

¹Aufgaben, die über den Berufsauftrag hinausgehen, werden vom Schulrat in Absprache mit den Schulhausteams geregelt.

Sonderaufgaben

²Der Schulrat erlässt für die Sonderaufgaben Pflichtenhefte. Er kann diese Aufgaben mit einer Zulage oder einer entsprechenden Pensenreduktion entschädigen.

Art. 26²

¹Eine Weiterbildungsveranstaltung während der Unterrichtszeit ist nur mit Bewilligung der Landesschulkommission durchführbar.

Weiterbildungsveranstaltungen

²Der Schulrat kann eine schulhausinterne Weiterbildung oder eine Weiterbildung für alle Lehrpersonen der Schulgemeinde während der Unterrichtszeit ansetzen. Der Schulausfall darf maximal 50 % der normalen Unterrichtszeit betragen. Er hat dies vorgängig der Landesschulkommission zu melden.

Art. 26a³

Wer Studenten in der Lehrerausbildung für ein Praktikum betreut, bedarf der vorgängigen Erlaubnis des Volksschulamtes. Der Kanton übernimmt keine Entschädigungen.

Praktikumsleitung

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

² Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016).

³ Eingefügt durch StKB vom 16. Mai 2006. Abgeändert durch StKB vom 18. September 2018 (Inkrafttreten: 1. August 2018).

C. Pensionierung

Art. 27¹

Altersrücktritt

¹Das Arbeitsverhältnis gilt mit Ablauf des Schulsemesters, in dem das AHV-Rentenalter erreicht wird, als aufgelöst. In Ausnahmefällen kann der Schulrat das Arbeitsverhältnis um höchstens zwei Jahre verlängern.

²Mit Bewilligung des Schulrates kann ab dem vollendeten 60. Altersjahr ein Altersrücktritt vorgenommen werden, gegebenenfalls mit einem gestaffelt abnehmenden Anstellungsumfang.

³Der Schulrat kann im Falle einer Frühpensionierung eine Einlage in die Versicherungskasse leisten.

⁴Die Rentenleistungen werden durch die Kantonale Versicherungskasse geregelt.

Art. 28²

D. Schlussbestimmungen

Art. 29³

Übergang

Lehrpersonen erhalten die Treueprämien noch bis Ende 2018 nach bisherigem Recht.

Art. 30⁴

Inkrafttreten

¹Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels nach Annahme durch die Standeskommission rückwirkend auf den 1. August 2005 in Kraft.

²Art 19 Abs. 2 und 3 dieses Beschlusses treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

¹ Abgeändert durch StKB vom 21. November 2006. Abgeändert durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016). Abgeändert durch StKB vom 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

² Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 14. August 2006. Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 16. Februar 2016 (Inkrafttreten: 1. August 2016). Aufgehoben durch StKB vom 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

³ Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 14. August 2006. Aufgehoben durch StKB vom 20. September 2011. Abgeändert durch StKB vom 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

⁴ Abs. 2 abgeändert und bisheriger Abs. 3 aufgehoben durch StKB vom 14. August 2006.

Besoldungstabelle für das Schuljahr 2018/2019 (Entscheid der Schulrätekonferenz vom 13. Juni 2018)		
Stufe	Kindergarten / Primarstufe Grundgehalt bei 31 Lektionen	Sekundarstufe I und Schulische Heilpädagogik Grundgehalt bei 29 Lektionen
1	76'367	94'323
2	76'367	94'323
3	79'076	98'337
4	81'784	102'336
5	84'459	106'372
6	87'428	110'705
7	90'129	114'735
8	92'693	117'834
9	95'260	120'929
10	97'840	123'995
11	100'406	127'089
12	103'872	130'169
13	104'598	131'188
14	106'206	132'219
15	107'834	133'250
16	109'460	134'267
17	111'070	135'282
18	112'698	136'298
19	114'304	138'329
20	115'933	138'329
21	116'164	138'605
22	116'164	138'605
23	116'164	138'605
24	116'164	138'605
25	116'164	138'605
26	116'164	138'605
27	116'164	138'605
28	117'660	139'407
29	119'155	140'241
30	121'009	141'463

Stundenansatz für **Hausaufgabenhilfe**: pro Stunde Fr. 34.-- (inkl. Ferienentschädigung)

WHA / TTG	Primarstufe	Gehalt wie Primarlehrpersonen
	Sekundarstufe I	Gehalt wie Sekundarlehrpersonen
Lehrpersonen für DaZ		Gehalt wie Primarlehrpersonen
Englischlehrpersonen für Neuzuzüger		Gehalt entsprechend der zu unterrichtenden Stufe
BBSS-Ausweis		Der bis 2014 erworbene BBSS-Ausweis berechtigt zu einem Lohnzuschlag von 2%.